

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

12. Jahrgang - Ausgabe Juli 2013

01.07.2013

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

#### Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) i.V.m. § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in seiner Sitzung am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

##### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

##### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

##### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

##### § 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

##### § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Mo-

nate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

##### § 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 20,00 €.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund im Kalenderjahr 35,00 €. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

##### § 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
4. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

##### § 8 Verfahren bei Steuerbefreiungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Steuerbefreiung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.

##### § 9 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Juli für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

**§ 10**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

**§ 11**  
**Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe neuer Hundesteuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Ist der generelle Umtausch der Hundesteuermarken erforderlich, wird durch öffentliche Bekanntmachung den Hundehaltern der Umtauschtermin und -ort mitgeteilt. Unter Vorlage der alten Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke gegen Gebühr ausgegeben.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 10 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen außer Kraft:
  1. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der früheren Gemeinde Leubnitz vom 19.11.2004
  2. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der früheren Gemeinde Mehltheuer vom 04.11.2005
  3. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der früheren Gemeinde Syrau vom 10.11.2004

Rosenbach/Vogtl., den 28.06.2013  
Schulz - Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gemeinde Rosenbach/Vogtl.**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Rosenbach/Vogtl.**

**Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Vorschlagslisten  
der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. für die Amtsperiode zur Schöffenvwahl 2014 - 2018**

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. für die Schöffenvwahl beim Amtsgericht Plauen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 liegt in der Zeit vom

**04.07.2013 - 12.07.2013**

in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hauptamt, Zimmer 21, in 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.30 bis 12.00 Uhr	
Freitag	9.30 bis 12.00 Uhr	

**Einsprüche gegen die Vorschlagsliste**

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegung bei der Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll Einspruch (§ 37 GVG) eingelegt werden.

**Einspruchsfrist endet am 19.07.2013.**

Rosenbach/Vogtl., den 01.07.2013  
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

**Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung  
"Zwergenschloß" im OT Leubnitz für das Jahr 2012  
nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG**

**1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten**

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Personalkosten	644,09 €	297,27 €	173,91 €
Sachkosten	56,87 €	26,25 €	15,36 €
Betriebskosten	700,96 €	323,52 €	189,27 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten. (z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

**2. Deckung der Betriebskosten je Platz im Monat**

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuß	150,00 €	150,00 €	100,00 €
Elternbeitrag	165,00 €	102,00 €	56,00 €
Gemeinde	385,96 €	71,52 €	33,27 €

**Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung  
im OT Mehltauer für das Jahr 2012  
nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG**

**1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten**

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Personalkosten	602,94 €	278,28 €	162,79 €
Sachkosten	88,45 €	40,82 €	23,88 €
Betriebskosten	691,39 €	319,10 €	186,67 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten. (z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

**Mitteilung des Bauamtes**

**VOLLSPERRUNG  
des Bahnüberganges Oberpirk/Drochaus**

Ab dem 16.07.2013 bis voraussichtlich 09.11.2013 wird der Bahnübergang km 129,660 wegen Bauarbeiten der DB voll gesperrt. Die Umleitung wird entsprechend ausgeschildert.

Schulverband Rosenbach  
Friedensstraße 19  
08539 Rosenbach/Vogtl.

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die nachfolgende Haushaltssatzung des Schulverbandes Rosenbach für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 02.07.2013 bis 11.07.2013 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.30 bis 12.00 Uhr	
Freitag	9.30 bis 12.00 Uhr	

**2. Deckung der Betriebskosten je Platz im Monat**

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuß	150,00 €	150,00 €	100,00 €
Elternbeitrag	165,00 €	102,00 €	56,00 €
Gemeinde	376,39 €	67,10 €	30,67 €

**Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung  
"Märchenwald" im OT Syrau für das Jahr 2012  
nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG**

**1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten**

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Personalkosten	647,22 €	298,72 €	174,75 €
Sachkosten	113,13 €	52,22 €	30,55 €
Betriebskosten	760,35 €	342,94 €	205,30 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten. (z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

**2. Deckung der Betriebskosten je Platz im Monat**

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuß	150,00 €	150,00 €	100,00 €
Elternbeitrag	165,00 €	102,00 €	56,00 €
Gemeinde	445,35 €	90,94 €	49,30 €

Rosenbach/Vogtl., den 28.07.2013  
Schulz - Bürgermeister

**VOLLSPERRUNG  
der Straße Rodau-Schönberg K 7865**

Vom 08.07.2013 bis voraussichtlich 13.07.2013 wird die Straße von Rodau bis zum Pulverhaus (Abzweig Demeusel) wegen Deckensanierungsarbeiten voll gesperrt. Die Umleitung wird entsprechend ausgeschildert.

Rosenbach/Vogtl., den 28.06.2013  
Woratsch - Bauamtsleiter

**Haushaltssatzung  
Zweckverband Schulverband Rosenbach für das Haushaltsjahr 2013**

Auf der Grundlage des § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 i.V.m. § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulverband Rosenbach in der Sitzung am 22.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	377.770,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	374.170,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	3.600,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 €
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	3.600,00 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0,00 €
- Gesamtergebnis auf	3.600,00 €
im Finanzhaushalt mit dem	
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushaltes als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.900,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.000,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-13.000,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.900,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	67.600,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-67.600,00 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	-44.700,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Verbandsumlage wird gemäß der Verbandsatzung des Schulverbandes Rosenbach festgesetzt auf 1.500,00 € je Schüler des Schulverbandes.

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 03.06.2013  
Schulz - stellv. Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<b>Gemeinde Rosenbach/Vogtl.</b>	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.		
	Telefon:	037431/869-0	Telefax: 037431/869-29
	Internet:	<a href="http://www.rosenbach.de">http://www.rosenbach.de</a>	
			E-mail: <a href="mailto:post@rosenbach.de">post@rosenbach.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) sowie nach telefonischer Vereinbarung !	
<b>Impressum:</b>			
Herausgeber:	Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.		
Inhaltliche Verantwortung:	der Bürgermeister Achim Schulz		
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 €.		